

## 1423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Gesundheitsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1293 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz samt Anlage**

Zwischen Österreich und der Tschechoslowakei gilt das Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen vom 18. November 1982, BGBl. Nr. 208/1984. Dieses Abkommen gilt nur für Kernanlagen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze, die Energie aus Leichtwasserreaktoren herstellen, wobei die Anlagen, auf die das Abkommen tatsächlich angewendet werden soll, durch Notenwechsel zu bestimmen sind. In diesem Sinne fand das geltende Abkommen bisher nur auf das Kraftwerk Dukovany Anwendung und es zeigt sich, daß es wegen dieser Einschränkungen den österreichischen Sicherheitsbedürfnissen nicht bestmöglich entsprechen kann. Daher wurden am 28. November 1988 Verhandlungen über ein neues Abkommen aufgenommen, das Ende November 1988 finalisiert und am 25. Oktober 1989 unterzeichnet worden ist. Das neue Abkommen soll das geltende ersetzen und die in diesem Abkommen vorgesehenen Informations- und Konsultationsrechte über konkrete Anlagen

- auf alle Kernanlagen (auch Forschungsreaktoren, Lagerungseinrichtungen ua.) und mit ihnen zusammenhängende Tätigkeiten sowie
- auf jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ausweiten.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Helmuth Stocker, Wabl, Schuster, Probst, Mag. Haupt, Vetter sowie der Ausschußobmann

Freund

Berichterstatter

Dr. Schwimmer und der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Helmut Stocker brachten einen Entschließungsantrag ein.

Weiters wurden vom Abgeordneten Wabl zwei Entschließungsanträge sowie zwei Anträge gemäß § 27 Abs. 1 GOG eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Weiters hat der Gesundheitsausschuß einstimmig beschlossen, die diesem Bericht beigedruckte Entschließung anzunehmen.

Die vorerwähnten Anträge des Abgeordneten Wabl fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der Gesundheitsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz samt Anlage (1293 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen. /

Wien, 1990 06 19

Dr. Schwimmer

Obmann

/.

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der CSFR Maßnahmen zu erarbeiten, die einerseits Varianten für den Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie und andererseits Vorschläge zum Umweltschutz im weitesten Sinne, insbesondere zur Luftreinhaltung in der CSFR, beinhalten.